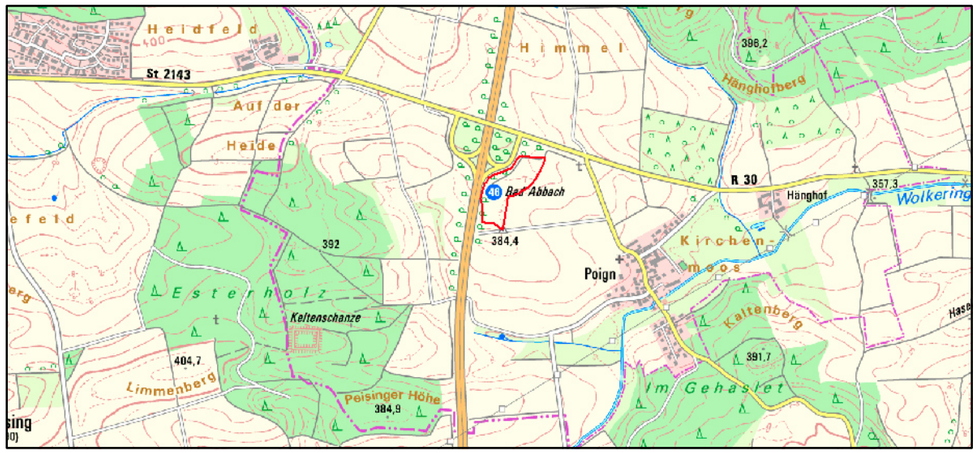

Übersichtskarte mit Änderungsbereich M 1:25.000

Geltungsbereich FNP-Änderung

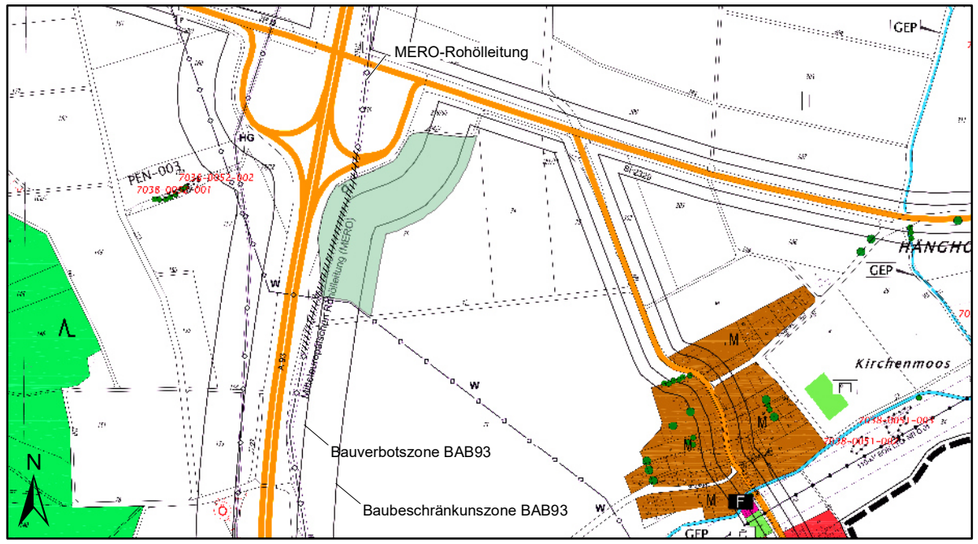

Bestandskräftiger Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Pentling M 1:10.000

Fläche für die Landwirtschaft im Bereich des gepl. Sondergebietes

Fläche für die Landwirtschaft außerhalb des gepl. Sondergebiets

Leitungsschutzzone MERO-Rohölleitung im Bereich der PV-Anlage

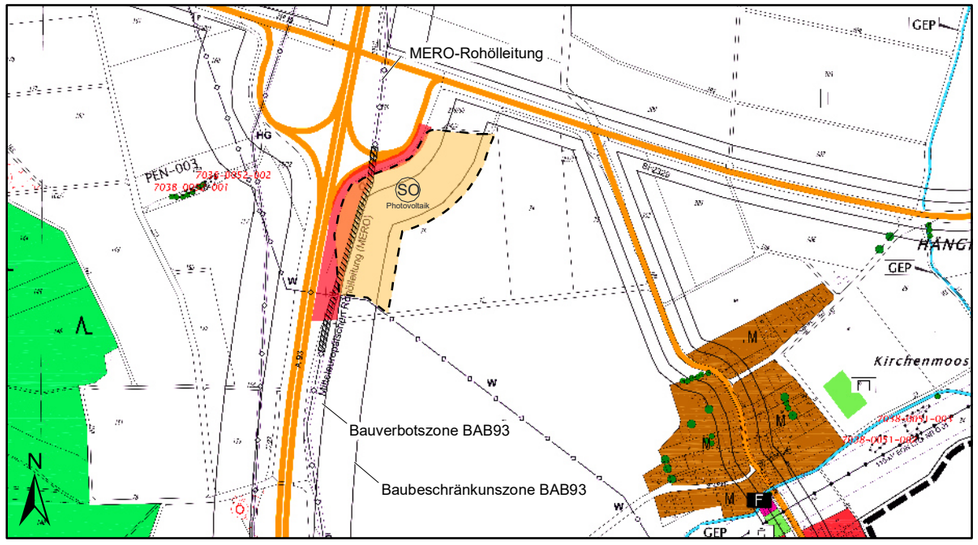

3. Änderung des Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Pentling M 1:10.000

Geltungsbereich FNP-Änderung

Sondergebiet Photovoltaik

Fläche für die Landwirtschaft außerhalb des Sondergebiets

Bauverbotszone BAB93 im Bereich des Sondergebietes

Leitungsschutzzone MERO-Rohölleitung im Bereich des Sondergebietes

Verfahrensvermerke

(a) Aufstellung
Der Gemeinderat der Gemeinde Pentling hat am 05.10.2017 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beschlossen.

(b) Frühzeitige Behördenbeteiligung
Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde den Behörden die Möglichkeit zur Stellungnahme, auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 in der Zeit vom 20.11.2017 bis 21.12.2017 gegeben.

(c) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan in der Fassung vom 07.11.2017 in der Zeit vom 20.11.2017 bis 21.12.2017 gegeben.

(d) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.11.2017 bis 21.12.2017 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet

(e) Öffentliche Auslegung
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Fassung vom ..... mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht mit Umweltbericht in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.

(f) Feststellung
Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Einwände und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Pentling in der Gemeinderatssitzung am ..... abgewogen. Der Gemeinderat der Gemeinde Pentling hat am ..... die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan mit Beschluss festgestellt.

(g) Genehmigung
Gemäß § 6 Abs. 1 wurde vom Landratsamt Regenburg die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan in der Fassung vom ..... mit Bescheid vom ..... Nr. ..... genehmigt.

(h) Wirksamwerden
Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan am ..... ortsüblich bekannt gegeben. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

GEMEINDE PENTLING

AM RATHAUS 5
93080 PENTLING

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT LANDSCHAFTSPLAN AUF FL-NR. 75, GEMARKUNG POIGN, GEMEINDE PENTLING

"SONDERGEBIET FLÄCHE FÜR ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN ENERGIEN - SONNENENERGIE" BEI POIGN

Maßstab: 1:10.000 / 1:25.000	Plan Nr.: GO162
Kartengrundlage: Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan Gemeinde Pentling, Topographische Karte, Bayerische Vermessungsverwaltung	
Bearbeiter: L-Arch. Matthias Rembold	Datum: 23.04.2020
Gezeichnet: L-Arch. Matthias Rembold	Datum: 23.04.2020
Geändert:	

REMBOLD Landschaftsarchitekten
Windpaissing 8 – 92507 Nabburg
Tel.: 0 96 06 - 18 11 E-mail: info@buero-rembold.de
Fax: 0 96 06 - 13 24 http://www.buero-rembold.de

Gemeinde Pentling

3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ bei Poign

Festgestellt am 23.04.2020

Begründung mit Umweltprüfung

REMBOLD Landschaftsarchitekten
Windpaissing 8 - 92507 Nabburg
Tel-Nr. 09606/1811 Fax-Nr. 09606/1324
info@buero-rembold.de
http://www.buero-rembold.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung 3
2. Planungsvorgaben und Bestand 3
   2.1. Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen im Flächennutzungsplan . 3
   2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP 01.09.2013) 5
   2.3. Regionalplan 5
   2.4. Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und 14.01.2011 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ sowie vom 28.10.2011 6
   2.5. Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung 6
   2.6. Schutzgebiete 6
   2.7. Natürliche Grundlagen 6
   2.8. Bestandsbeschreibung 7
3. Planung 7
   3.1. Verkehr / Erschließung 7
   3.2. Ver- und Entsorgung 7
   3.3. Natur- und Umweltschutz, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 7
   3.4. Denkmalschutz 8
   3.5. Städtebauliche Bewertung der Gebietsausweisung 8
   3.6. Immissionsschutz 8
   3.7. Gewässerschutz 8
4. Umweltbericht 9
   4.1. Einleitung 9
   4.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen 9
   4.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung 9
   4.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 11
   4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich 11
   4.6. Alternative Planungsmöglichkeiten 11
   4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 11
   4.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung 12

<u>Anlage:</u>

Deckblatt Flächennutzungsplan mit:

- Übersichtsplan der geplanten Flächennutzungsplanänderung M 1 : 25.000
- Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan M 1 : 10.000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante Änderung M 1 : 10.000

1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Vorhabenträger (Fa. Enerparc AG) beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen auf der Flur-Nr. 75 (TF) der Gemarkung Poign, Gemeinde Pentling. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 3,57 ha.
Mit der vorliegenden Änderung beabsichtigt die Gemeinde Pentling die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten. Der gesamte, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Bereich soll als Sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO ausgewiesen werden (Zweckbestimmung: Photovoltaikanlage zur Erzeugung von elektrischer Energie).

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt. Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung am 08.10.2017 den förmlichen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gefasst.

In der Zeit vom 20. November bis einschließlich 21. Dezember 2017 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.11.2017 informiert und der Vorentwurf mit Anlagen übersandt. Im Laufe des Verfahrens erfolgte eine Verkleinerung auf den jetzt vorliegenden Umgriff.

2. Planungsvorgaben und Bestand

2.1. Lage und Abgrenzung, derzeitige Ausweisungen im Flächennutzungsplan

Der geplante Änderungsbereich liegt westlich von Poign direkt an der Autobahn A93. Angrenzend an die Änderungsfläche liegen größtenteils landwirtschaftliche Nutzflächen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Pentling weist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) aus. Weiterhin verlaufen auf den Grundstücken diverse Versorgungsleitungen, welche einen Pufferstreifen vorschreiben. Andere konkurrierende Darstellungen sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Der Geltungsbereich umfasst folgendes Grundstück:
Flurnr. 75 (TF) Gemarkung Poign, Gemeinde Pentling

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt 35.670 m^2. Die Abgrenzung des Änderungsgebiets ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbare Grundstücksfläche und die erforderlichen Eingrünungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzflächen in den Randbereichen.

Der Änderungsbereich wird durch die Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) gequert. Die Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regenburg-Süd und deren Schutzbereich liegt angrenzend außerhalb des Gletungsbereiches. Die Vorgaben des Betreibers (z.B. Sicherheitsabstände) werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewürdigt.

Der Schutz der MERO-Fernleitung gegen Fremdeingriffe im durch Dienstbarkeiten gesicherten Schutzstreifen (je 5 m beidseits der Leitungsachse) und die Zugriffsmöglichkeit auf die Leitungsanlagen muss jederzeit gewahrt sein. Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere nicht gestattet:

- Errichtung von Gebäuden,
- über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehende Erdarbeiten (z.B. Untergrundlockerungen, Verlegung von Leitungen, Wegebau),
- Anbau von Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen, dies gilt auch für Anpflanzung auf Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
- Baustellenverkehr auf unbefestigten Flächen,
- Der Zugang zum Schutzstreifen der MERO muss jederzeit, auch während der Errichtung der Photovoltaikanlage ungehindert möglich sein

2.2. Landesentwicklungsprogramm (LEP 01.09.2013)

Im Leitbild des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) wird bereits auf eine nachhaltige und leistungsfähige Energieinfrastruktur eingegangen. So soll u.a. ein Mix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern entstehen, wobei ein Großteil der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien im ländlichen Raum verbleiben soll. Folgende Punkte führt das Landesentwicklungsprogramm weiterhin aus:

- 1.3.1 Klimaschutz: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung: Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden, wobei Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen in diesem Sinne darstellen.
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur: Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien: Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche: In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden. Freileitungen, Windkraftanlagen und andere, weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

2.3. Regionalplan

Der Regionalplan macht für das Vorhabengebiet keine besonderen Aussagen. So liegt das Vorhaben weder in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet noch hat das Gebiet besondere Bedeutung für die Landschaft oder die Erholung. Das Vorhaben liegt in einem ländlichen geprägten Teilraum direkt an der Autobahn A93, unweit der Ausfahrt Bad-Abbach.

Der Regionalplan nennt als allgemeines Ziel die verstärkte Nutzung regenerativer Energien.

2.4. Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und 14.01.2011 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ sowie vom 28.10.2011

Das Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 enthält die wesentlichen Vorgaben für die Schaffung der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus werden die Anforderungen im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung formuliert. Diesbezüglich enthält das Schreiben konkrete Vorgaben zu einer Prüfungsreihenfolge. Voraussetzung für eine Übereinstimmung mit den landesplanerischen Zielen ist die Frage, inwieweit der vorgesehene Standort an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist.

Mit dem Schreiben vom 14.01.2011 ergänzt das Bay. Staatsministerium des Inneren die Aussagen vom 19.11.2009 auf Grund der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 bzgl. der Eignung von Flächen entlang von Autobahnen – also auf vorbelasteten Flächen. Nach diesem Schreiben sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich.
In der vorliegenden Planungsabsicht sind beide Vorgaben als gegeben anzusehen. Die geplanten Flächen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Autobahn (Vorbelastung der Flächen) und sind an die Ortschaft Poign räumlich angebunden.

Zusammenfassend ist somit davon auszugehen, dass den planungsrechtlichen Vorgaben bzgl. der Landesentwicklung und den einschlägigen Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern hinreichend Rechnung getragen wird.

2.5. Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung

Im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung wurden bei der Biotopkartierung Bayern keine als schützenswert erachteten Strukturen erfasst. Ebenso sind keine Biotope nach der Biotopkartierung Bayern – Flachland erfasst. Gesetzlich geschützte Biotope (nach §30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG) sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Meldungen in der Artenschutzkartierung liegen für den unmittelbaren Vorhabensbereich nicht vor.

2.6. Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.

2.7. Natürliche Grundlagen

Das Vorhaben liegt, nach Meynen/Schmithüsen et al.) im Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“.

Die Geländehöhen des nach Süden leicht geneigten Geländes liegen bei ca. 380 m üNN.

Vorherrschende Bodenarten sind, nach der Bodenschätzungskarte Bayern, Lehm und Lößböden der Zustandsstufe 3 (Skala 1: sehr gut, 7 schlecht, V: Verwitterungsboden). Es handelt sich also um mittelwertige bis gute Böden.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der südlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk mit mittleren Jahrestemperaturen von ca. 8,3°C und mittleren Jahresniederschlägen von ca. 690 mm.

Geländeklimatische Besonderheiten sind aufgrund der relativ geringen Reliefunterschiede kaum von Bedeutung.

Als potenzielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald welcher örtlich auch als Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald ausgeprägt sein könnte.

2.8. Bestandsbeschreibung

Der geplante Vorhabenbereich ist als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Bodendenkmäler sind nach dem Denkmalatlas nicht vorhanden, aber potentiell möglich, daher ist eine Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regensburg einzuholen.

Charakteristisch für das Vorhabengebiet ist die unmittelbare Nähe zur Bundesautobahn 93. Im Süden grenzt ein asphaltierter landwirtschaftlicher Weg an. In den übrigen Bereichen grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

3. Planung

3.1. Verkehr / Erschließung

Das Gebiet wird über die St2143 und anschließend über landwirtschaftliche Wege erschlossen.
Während des Betriebes der Anlage sind nur gelegentlich Wartungsarbeiten durchzuführen, daher ist kein nennenswertes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Stellplätze sind nicht erforderlich.
Entlang der Bundeautobahn 93 besteht eine Bauverbotszone von 40 m, welche jedoch im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen (im Rahmen der Beteiligung der zuständigen Direktion) unterschritten werden kann sowie eine Baubeschränkungszone von 40 m – 100 m. Direkte Zufahrten sind nicht zulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen.

3.2. Ver- und Entsorgung

An Trink- oder Brauchwasser besteht kein Bedarf. Schmutzwasser fällt im Regelbetrieb nicht an. Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens also nicht notwendig. Oberflächenwasser wird vollständig vor Ort versickert.

Die Netzeinspeisung erfolgt voraussichtlich an einem Anschlußpunkt im Ortsbereich von Poign.

3.3. Natur- und Umweltschutz, Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Grünordnerische Belange werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) im Detail berücksichtigt, ebenfalls die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der geplante Vorhabenbereich ist aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertig. Im Vorhabenbereich sind weder Schutzgebiete noch landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Es gibt darin auch keine gesetzlich geschützten Biotope. Besondere diesbezügliche Planungsanforderungen bestehen somit nicht.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben aus dem Schreiben der Obersten

Baubehörde vom 19.11.2009 ebenfalls im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt.

Für die vorhabenbedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen durchgeführt (Heckenpflanzungen, die auch zur Eingrünung dienen, Umwandlung von Acker in extensives Grünland).

3.4. Denkmalschutz

Im Vorhabenbereich liegt kein Bodendenkmal. Da sich in der Nähe des überplanten Gebietes mehrere bekannte Bodendenkmäler befinden, ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine denkmalschützerische Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landkreis Regensburg zu beantragen.

3.5. Städtebauliche Bewertung der Gebietsausweisung

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung stellt eine Anpassung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan dar und bereitet die geplante Nutzungsänderung bauleitplanerisch vor. Die Fläche liegt im Außenbereich, jedoch im Anschluss an eine bestehende Siedlungseinheit.

Der Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche wird als ein Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie) ausgewiesen. Besondere städtebauliche Anforderungen bestehen im vorliegenden Fall nicht.

3.6. Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das Vorhaben keine nennenswerten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtemissionen. Besondere Prüfungen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich. Mögliche Blendwirkungen auf bezüglich der A93 werden im Rahmen eines Blendgutachtens überprüft.

3.7. Gewässerschutz

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projekt- und gebietsspezifisch keine besonderen Anforderungen.

4. Umweltbericht

4.1. Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

4.2. Umweltrelevante Ziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert. Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

4.3. Umweltauswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlage wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 4 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Jedoch wird als Anschlussnutzung nach dem Ende des Anlagenbetriebes wieder die landwirtschaftliche Nutzung stehen.

In der Nähe des Vorhabensbereich befinden sich einige Bodendenkmäler, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auf der Vorhabensfläche selbst weitere Bodendenkmäler befinden.

Für Bodeneinriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit jedoch als gering zu betrachten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt bzw. sind nicht vorhanden. Vielmehr wird durch die geplanten Pflanzmaßnahmen, die zugleich der Eingriffskompensation dienen, und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine erhebliche Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Auf Grund der relativ geringen und überschaubaren Eingriffsfläche mit einer sehr geringen Strukturvielfalt in Verbindung der bisherigen intensiven Ackernutzung und den

bekannten Wirkfaktoren des Vorhabens können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Vorhabens grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Es existieren jedoch deutliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes durch die Bundesautobahn. Auf Grund der wenig exponierten Lage ist die Anlage nur aus der unmittelbaren Umgebung einzusehen. Somit besteht keine bis kaum Fernwirksamkeit. Die visuellen Beziehungen reichen nur wenig über den Vorhabenbereich selbst hinaus. Die geringen Außenwirkungen können durch die neu zu pflanzenden Hecken erheblich gemindert werden.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist niedrig.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Wechselrichter/Transformatoren sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung des Ackers in extensives, erosionsverhinderndes Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Wechselrichter/Transformatoren in sehr geringem Umfang.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb gering.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer.

Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Dünger- und Pestizid-Einsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

4.4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4.5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung
Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes im Umfeld von Hauptverkehrsstraßen herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die geplanten Gehölzpflanzungen erheblich gemindert werden kann. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang. Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen) sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zum Ausgleich
Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine fundierte Ermittlung des Ausgleichbedarfs. Dieser beläuft sich auf ca. 23.000 m² x 0,2 = 4.600 m².

4.6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.
Standorte mit noch geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter und zugleich gegebener Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit und eine Anbindung an eine Autobahn stehen derzeit nicht zur Verfügung. Daher gibt es keine Planungsalternativen.

4.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen kann durch eine ökologische Bauleitung vor Ort sichergestellt werden.

4.8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan beabsichtigt die Gemeinde Pentling die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringere Auswirkungen hervorgerufen als bei der bisher im Flächennutzungsplan vorgesehenen Ausweisung als Fläche für die Landwirtschaft. Eine Ausnahme stellt die unvermeidliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO_2-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.